



Der Landesjugendhilfeausschuss - ein Leitfaden für seine Mitglieder

Januar 2010

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz
E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen für den LJHA	4
3	Zusammensetzung.....	4
4	Arbeit im LJHA und in den Unterausschüssen	5
5	(Gesetzliche) Aufgaben des LJHA.....	8
6	Handlungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten	9
7	Rechte und Pflichten des LJHA und seiner Mitglieder	10
8	Die Einbeziehung des LJHA in die aktuellen Förderverfahren	11
9	Aufwandsentschädigung	12
10	Arbeitsmaterialien	12
	Anlage: Übersicht der ausgereichten Arbeitsmaterialien.....	13

1 Einleitung

Die Geschäftsstelle hat den Beginn der 5. Amtsperiode zum Anlass genommen, den Mitgliedern des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses eine Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

Der Leitfaden für die Ausschusstätigkeit soll neuen und erfahrenen Mitgliedern in gleicher Weise dienen. Er enthält die notwendigen (rechtlichen) Arbeitsgrundlagen und aufgearbeitete zentrale Problemstellungen.

Mit Umsetzung der Verwaltungs- und Funktionalreform zum 01.08.2008 hat sich die strukturelle Einbindung des Landesjugendamtes in die sächsische Verwaltung nachhaltig geändert. Hinzu kam eine rechtliche Neuordnung der sachlichen Zuständigkeiten. Diese Veränderungen haben auch den Landesjugendhilfeausschuss nicht unberührt gelassen. Das vergangene Jahr hat gezeigt, dass die unmittelbare Einbindung des Landesjugendamtes in das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sowie die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege an das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport modifizierte Kooperationsformen für alle Beteiligten erfordert. Die nachfolgende Ausarbeitung möchte ihren Beitrag zu einem gelingenden Miteinander leisten.

Die Arbeitshilfe beschränkt sich auf wesentliche Informationen. Sie enthält die rechtlichen Grundlagen der Arbeit im Landesjugendhilfeausschuss incl. der Unterausschüsse, wobei die Rechtsstellung des einzelnen Mitglieds besondere Berücksichtigung findet. Aufgenommen ist auch die Einbindung des Landesjugendhilfeausschusses in den Fördervollzug des Freistaates Sachsen innerhalb der Jugendhilfe sowie die rechtliche Zuordnung dieses Gremiums im Gesamtgefüge des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

Mit dem vorliegenden Papier werden rechtliches Handwerkszeug und praktische Fragestellungen in der Ausschussarbeit miteinander verknüpft. Rückmeldungen im Sinne von Anregungen, Nachfragen, Ergänzungen etc. werden gern entgegengenommen.

Ursula Specht
Leiterin des Landesjugendamtes

2 Rechtliche Grundlagen für den LJHA

Die für die Arbeit des Landesjugendhilfeausschusses (im Folgenden: LJHA) wesentlichen Regelungen finden sich in folgenden Bundes- und Landesgesetzen sowie materiellen Rechtsgrundlagen:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
- Landesjugendhilfegesetz (LJHG)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes (LJAVO)
- Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss (GO LJHA)
- Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG)

3 Zusammensetzung

Die Rahmenvorgabe zur Zusammensetzung des LJHA findet sich zunächst in **§ 71 SGB VIII**.

Seitens des Bundesgesetzgebers erfolgte im **Absatz 4** die Regelung, dass zwei Fünftel des Anteils der Stimmen auf im Bereich des Landesjugendamtes wirkende und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe entfallen müssen. Die weitere Zusammensetzung des LJHA bleibt hingegen dem jeweiligen Landesrecht vorbehalten.

Der Landesgesetzgeber hat diese Regelungen in **§ 12 LJHG** vorgenommen.

Daraus ergibt sich für den LJHA des Freistaates Sachsen folgende Zusammensetzung:

Stimmberechtigte Mitglieder (gemäß § 12 Abs. 1 LJHG):

- **acht** Mitglieder, die von den in Sachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und Sport berufen werden; dabei sollen die Träger entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens für die Jugendhilfe in Sachsen berücksichtigt werden,
- **zehn** in der Jugendhilfe tätige oder erfahrene Personen, die vom Landtag gewählt werden,
- **zwei** Mitglieder, von denen jeweils eines auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages und eines auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages von Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und Sport berufen wird; sie sollen Mitarbeiter von Jugendämtern sein.

Beratende Mitglieder (gemäß § 12 Abs. 2 LJHG):

- der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
- je ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirchen, der Katholischen Kirche und dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden, das von der jeweiligen Religionsgesellschaft benannt wird,
- ein von der Leitstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann im Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz benanntes Mitglied,

- ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, der vom Sächsischen Ausländerbeauftragten zu benennen ist,
- ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, der vom Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu benennen ist.

Weitere beratende Mitglieder (gemäß § 12 Abs. 3 LJHG):

- ein vom Staatsministerium der Justiz benanntes Mitglied der Justizbehörden,
- ein vom Staatsministerium für Kultus und Sport benanntes Mitglied der Schulbehörden,
- ein von der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit benannter Bediensteter der Regionaldirektion Sachsen,
- ein vom Kommunalen Sozialverband Sachsen benannter Vertreter.

In Abgrenzung zu den beratenden Mitgliedern gemäß Abs. 2 steht es diesem Mitgliederkreis frei, über ihre Teilnahme an den Sitzungen in Abhängigkeit von der Tagesordnung und unter vorheriger Abstimmung mit der/dem Ausschussvorsitzenden zu entscheiden.

Zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigte (gemäß § 12 Abs. 7 LJHG):

- Vertreter der obersten Landesjugendbehörden,
- Vertreter der Verwaltung des Landesjugendamtes.

Für jedes stimmberechtigte und jedes beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen (§12 Abs. 4 LJHG).

→ Eine aktuelle Übersicht zur Besetzung des LJHA in der 5. Amtsperiode wird in der konstituierenden Sitzung ausgereicht.

4 Arbeit im LJHA und in den Unterausschüssen

Die wesentlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Ausschusses sind im LJHG, der LJAVO sowie der GO LJHA enthalten.

Amtsperiode

Die Amtsperiode des LJHA entspricht der Wahlperiode des Landtages und beträgt damit 5 Jahre. Spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Landtags ist der LJHA zu bilden.

→ § 13 Abs. 1 LJHG

Anträge

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder des Leiters der Verwaltung des Landesjugendamtes ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

→ § 4 Abs. 3 GO LJHA

Während der Sitzung kann ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

→ § 11 Abs. 1 GO LJHA

Vor und während der Beratung kann jedes stimmberechtigte Mitglied oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes Zusatz- oder Abänderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen.

→ § 12 Abs. 1 GO LJHA

Befangenheit

Gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO (gilt für den LJHA nach § 5 Abs. 2 LJAVO) darf jemand weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn aus der Entscheidung ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil für eine vertretene Organisation erwachsen kann. Befangen ist auch, wer bei der begünstigten oder belasteten Organisation ein entgeltliches Arbeitsverhältnis begründet hat.

Die Befangenheitsproblematik im (L)JHA ist speziell durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einer rechtlichen Bewertung unterzogen worden. Eine zum Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit führende Interessenkollision ist nicht gegeben, wenn Vertreter eines freien Trägers über Grundsätze der Förderung oder generelle Bewertungskriterien für Verbände mit beschließen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass keine Einzelfallentscheidung getroffen wird, die einem einzelnen Träger einen materiellen und/oder rechtlichen Vorteil verschafft.

Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit des LJHA setzt zunächst voraus, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

→ § 5 Abs. 1 S. 1 LJAVO

Die Abstimmung im LJHA erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

→ § 5 Abs. 4 LJAVO

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

→ § 5 Abs. 4 LJAVO

(Beispiel: 1 Ja, 19 Enthaltungen)

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des LJHA ist gegeben, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

→ § 8 Abs. 2 S. 1 GO LJHA

Bestellung der Mitglieder

Seitens der zuständigen obersten Landesbehörde werden die nach LJHG vorschlagsberechtigten Träger sowie genannten Stellen unmittelbar nach dem Wahlen zum Sächsischen Landtag schriftlich zur Einreichung ihrer Vorschläge aufgefordert.

→ § 2 Abs. 1 LJAVO

Der Geschäftsstelle des LJHA obliegt die Bildung und Nachbesetzung des LJHA.

→ § 11 Abs. 7 S. 2 LJHG

Bildung von Unterausschüssen

Der LJHA bildet einen ständigen Unterausschuss, welcher sich mit der Thematik Jugendhilfeplanung befasst.

→ § 6 Abs. 1 S. 1 LJAVO

Daneben können weitere ständige und nichtständige Unterausschüsse gebildet werden.

→ § 6 Abs. 1 S. 2 LJAVO

In der 4. Amtsperiode gab es vier ständige Unterausschüsse.

Die Unterausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung, alle Mitglieder des LJHA können an den Sitzungen teilnehmen. Ansprüche auf Entschädigung entstehen jedoch nur, wenn die betreffende Person auch ordnungsgemäß teilgenommen hat. Alle teilnehmenden Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

→ § 6 Abs. 1 S. 4 LJAVO

Über die Zusammensetzung der Unterausschüsse und dessen Vorsitz entscheidet der LJHA durch Beschluss.

→ § 6 Abs. 2 LJAVO

Durchführung der Sitzungen

Die Sitzungen des LJHA sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

→ § 11 Abs. 5 LJHG, § 7 GO LJHA

Einberufung der Sitzung

Die Einberufung der Sitzungen des LJHA erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Laufe eines Jahres.

→ § 3 Abs. 1 LJAVO

In der letzten Sitzung des LJHA eines Jahres sind Zeit und Ort der Sitzungen für das kommende Jahr mittels Beschluss festzulegen.

→ § 3 Abs. 2 LJAVO

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des LJHA wird bei der Verwaltung des Landesjugendamtes eingerichtet.

→ § 11 Abs. 7 LJHG, § 1 Abs. 4 LJAVO

Konstituierung

Die Bildung des LJHA erfolgt innerhalb von vier Monaten nach der konstituierenden Sitzung des sächsischen Landtages.

→ § 13 Abs. 1 LJHG

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde, die Sitzung wird durch die/den zuständigen Staatsminister/in geleitet bis der Vorsitzende des LJHA gewählt ist.

→ § 2 Abs. 2 und 3 LJAVO, § 1 GO LJHA

Nach namentlichem Aufruf durch die/den Staatsminister/in erfolgt zu Beginn der konstituierenden Sitzung die Verpflichtung unter Hinweis auf die Aufgaben und Pflichten.

→ § 1 Abs. 3 GO LJHA

Sitzungsleitung und Vertretung nach außen

Die Leitung der Sitzungen des LJHA sowie die Vertretung des Gremiums nach außen obliegt dessen Vorsitzendem beziehungsweise bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

Im Fall des Fehlens sowohl des Vorsitzenden als auch des Stellvertreters leitet das älteste anwesende Mitglied des LJHA die Sitzung.

→ § 1 Abs. 1 LJAVO, § 2 Abs. 7 und 8, § 8 Abs. 4 GO LJHA

Sitzungsniederschrift

Durch die Verwaltung wird über die wesentlichen Inhalte einer Sitzung eine Niederschrift gefertigt, welche durch den LJHA zu bestätigen ist.

→ § 15 GO LJHA

Sternverfahren

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Über Angelegenheiten einfacher Art kann nach Entscheidung der/des Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren beschlossen werden (Sternverfahren).

Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des LJHA sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

→ § 6 Abs. 1 S.1 GO LJHA

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist über die wesentlichen Inhalte der vom LJHA gefassten Beschlüsse zu informieren.

→ § 16 GO LJHA

Wahl der/des Vorsitzenden

Die LJHA wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in voreinander getrennten geheimen Wahlgängen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für die Wahl ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

→ § 3 LJAVO, § 2 Abs. 1 und 2 GO LJHA

5 (Gesetzliche) Aufgaben des LJHA

Der LJHA befasst sich mit den dem Freistaat Sachsen als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben.

→ § 11 Abs. 1 S. 1 LJHG

Daneben ist dem LJHA ausdrücklich das Recht vorbehalten, sich mit allen anderen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen.

→ § 11 Abs. 1 S. 2 LJHG

Beispielhaft als Aufgaben des LJHA werden an dieser Stelle folgende Themen benannt:

- die Entwicklung von Grundsätzen und Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
- die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- die Aufstellung von Grundsätzen für die Fortbildung der Mitarbeiter der Jugendhilfe,
- die Förderung einer angemessenen Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung und des Bildungsverständnisses von Jugendhilfe.

6 Handlungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten

Strukturelle Einbindung des Landesjugendhilfeausschusses

Der Landesjugendhilfeausschuss ist als Teil des Landesjugendamtes in das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingebunden. Eine vergleichbare Bindung zum gesetzgebenden Organ fehlt.

Der Landesjugendhilfeausschuss ist kein Fachgremium des Sächsischen Landtags.

→ §§ 9 Abs 1, 10 Abs. 1 LJHG

Rechts- und Fachaufsicht

Bei einem staatlich organisierten Landesjugendamt besitzt die/der zuständige Staatsminister/in auch die Rechts- und Fachaufsicht (= Sachführungs- und Weisungsbefugnis, Zweckmäßigkeitkontrolle) über die ihr/ihm untergeordneten Verwaltungsstrukturen.

→ Da der Landesjugendhilfeausschuss Teil des Landesjugendamtes ist (§ 10 Abs. 1 LJHG) und dieses in das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz integriert ist (§ 9 Abs. 1 LJHG), unterliegt er diesen Reglementarien.

Rechtsschutzmöglichkeiten des LJHA

Der Landesjugendhilfeausschuss hat keine eigenständige gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeit (so auch: Münder u. a., 5. Auflage, FK-SGB VIII, § 71 Rdn. 12).

Da das Grundverständnis des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes die Geltendmachung eigener Rechtsverletzungen beinhaltet, können Streitigkeiten aus dem Innenverhältnis staatlicher Verwaltungsstrukturen nur dann vor Gericht getragen werden, wenn eine subjektive Rechtsverletzung vorgetragen werden kann. Daran fehlt es, wenn eine streitige Partei der anderen inhaltliche Weisungen erteilen kann.

Widerspruchs- und Beanstandungsrecht gegen Beschlüsse des LJHA

Zunächst hat der Leiter des Landesjugendamtes einen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses mit schriftlicher Begründung zu beanstanden, wenn der Beschluss das Wohl junger Menschen und ihrer Familien gefährdet oder das geltende Recht verletzt. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des LJHA, die frühestens am fünften Tag und spätestens drei Wochen nach der Beanstandung stattzufinden hat, zu entscheiden. Recht umfasst in diesem Sinn die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften.

Erst wenn innerhalb der neuerlichen Sitzung keine abweichende Entscheidung getroffen worden ist, entscheidet die zuständige oberste Landesjugendbehörde.

→ § 14 Abs. 1/2 LJHG

7 Rechte und Pflichten des LJHA und seiner Mitglieder

Rechte und Pflichten des LJHA

Der LJHA verfügt über ein Beschlussrecht im Rahmen der für die Aufgaben des überörtlichen Trägers gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII bereitgestellten Mittel und der Verordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LJHG.

→ § 11 Abs. 2 LJHG

Der LJHA ist zu allen grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, insbesondere dem Erlass von Förderrichtlinien der obersten Landesjugendbehörden nach § 82 SGB VIII, anzuhören.

→ § 11 Abs. 3 LJHG

Der LJHA tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr.

→ § 3 Abs. 1 GO LJHA

Der LJHA kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.

→ § 12 Abs. 6 LJHG

Rechte und Pflichten seiner Mitglieder

Die Mitglieder des LJHA sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

Im Falle der Verhinderung ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich, jedoch spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn mitzuteilen. Gegenstand dieser Mitteilung ist ebenfalls die Aussage, ob das stellvertretende Mitglied an der Sitzung teilnehmen wird.

→ § 6 Abs. 1 GO LJHA

Die Mitglieder des LJHA sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

→ § 4 Abs. 3 LJAVO

Dem Mitglied steht ein Antragsrecht auf geheime Abstimmung zu.

→ § 5 Abs. 4 S. 2 LJAVO

Vom Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des LJHA kann namentliche Abstimmung gefordert werden.

→ § 13 Abs. 5 GO LJHA

Dem Mitglied steht es frei, sein Abstimmungsverhalten kurz zu begründen und die Aufnahme der Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

→ § 13 Abs. 9 GO LJHA

Dem Mitglied steht ein Antragsrecht zum Ausschluss der Öffentlichkeit zu.

→ § 7 Abs. 2 GO LJHA

Dem Mitglied steht ein Antragsrecht auf Feststellung der entfallenen Beschlussfähigkeit zu.

→ § 8 Abs. 2 S. 3 GO LJHA

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

→ § 11 Abs. 1 GO LJHA

Stimmberechtigte Mitglieder können vor oder während der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Zusatz- oder Abänderungsanträge stellen.

→ § 12 Abs. 1 GO LJHA

Die Mitglieder des LJHA können an den Sitzungen der Unterausschüsse teilnehmen.

→ § 6 Abs. 1 S. 4 LJAVO

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des LJHA erhalten Aufwandsentschädigung.

→ § 7 LJAVO

Die Mitglieder können unter Beachtung einer Frist von vier Wochen bis zum Sitzungstermin Anträge zur Tagesordnung einbringen.

→ § 4 Abs. 3 GO LJHA

8 Die Einbeziehung des LJHA in die aktuellen Förderverfahren

Zuständigkeit des LJHA

Der LJHA ist insbesondere zuständig für die Förderung einer angemessenen Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen der Jugendhilfe. Das Beschlussrecht ist begrenzt durch den Umfang der für die Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII bereitgestellten Mittel und der Landesjugendamtsverordnung.

→ §§ 11 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 LJHG

Keine Beschlussrechte bzgl. einzelner Förderverfahren

Beschlussrechte des Landesjugendhilfeausschusses sind im Rahmen der Einzelfallsteuerung nicht gegeben.

Gemäß § 1 Abs. 3 LJAVO, wird der Vollzug der Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden zur Förderung der Jugendhilfe nicht dem Landesjugendhilfeausschuss, sondern dem Leiter der Verwaltung zugewiesen.

Die obersten Landesjugendbehörden kommen im Rahmen der Umsetzung der Landesförderung ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 82 SGB VIII nach.

Ein entsprechender Rechtsverweis ist in die einzelnen Verwaltungsvorschriften eingearbeitet. Der Vollzug der Förderrichtlinien stellt somit keine Aufgabe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII dar, also keine des Landesjugendamtes.

→ siehe auch Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 40 § 11 SächVwNG auf Seite 291 zu entnehmen: „Klargestellt wird, dass der Landesjugendhilfeausschuss kein Beschlussrecht über die nach § 82 SGB VIII bereitgestellten Mittel des Landes hat.“

Fördervollzug als Geschäft der laufenden Verwaltung

Der Vollzug des Förderverfahrens ist Geschäft der laufenden Verwaltung, welches durch die Verwaltung des Landesjugendamtes in enger Abstimmung innerhalb des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (wegen seiner weiteren Funktion als oberste Landesjugendbehörde) zu erfolgen hat.

→ § 1 Abs. 3 LJAVO

Beteiligung des LJHA

Der Landesjugendhilfeausschuss ist an der Mittelvergabe bei Vorhaben mit landesweiter Bedeutung gemäß Punkt 4.1 FRL Weiterentwicklung beteiligt.

Er ist darüber hinaus in die Ausgestaltung der überörtlichen Jugendhilfeplanung nach §§ 11 ff. SGB VIII eingebunden. Ferner werden die Mitglieder über Fördermittelbewilligungen halbjährlich mit einer Förderstatistik unterrichtet. Zudem nehmen sie Einfluss auf die Fördermittel der Jugendhilfe im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Rechtsverhältnis zum Kommunalen Sozialverband Sachsen

Der Landesjugendhilfeausschuss hat gegenüber dem Kommunalen Sozialverband Sachsen kein Weisungsrecht.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss.

→ § 12 Abs. 3 Nr. 4 LJHG

9 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht als Vertreter der staatlichen öffentlichen Verwaltung tätig sind.

Daher haben diese einerseits einen Anspruch auf Reisekostenvergütung (nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter) sowie andererseits auf Sitzungsentschädigung (nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung).

→ § 7 LJAVO

10 Arbeitsmaterialien

Alle angesprochenen Arbeitsgrundlagen und Formblätter werden in der konstituierenden Sitzung ausgereicht. Die Übersicht ist als Anlage beigefügt.

Anlage: Übersicht der ausgereichten Arbeitsmaterialien

- 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII)
- 1 Landesjugendhilfegesetz (LJHG)
- 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
- 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes (LJAVO) vom 12.12.2000
- 1 Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss (GO LJHA)
- 1 Handreichung: „Der Landesjugendhilfeausschuss – ein Leitfaden für seine Mitglieder“

- 1 Mitgliederliste des Landesjugendhilfeausschusses – 5. Amtsperiode
- 1 Übersicht zur Besetzung der Unterausschüsse (UA) des LJHA – *wird nachgereicht*
- 1 Übersicht der Termine der Sitzungen der Unterausschüsse und Ad-hoc-Gremien des LJHA
- Formblatt zur Einreichung von Beschlussvorlagen an die Verwaltung des Landesjugendamtes
- Formblatt zur Einreichung von Änderungsanträgen an die Verwaltung des Landesjugendamtes
- 1 Formblatt zu Mitgliedsangaben (*bitte umgehend ausgefüllt zurücksenden*)
- 1 Formblatt zur Beantragung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder (Reisekostenvergütung + Sitzungsentschädigung)
- 1 Übersicht über die Verwaltung des Landesjugendamtes/Telefonverzeichnis
- Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII